

Satzung des Fördervereins der Integrata-Stiftung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet Förderverein der Integrata-Stiftung.

Der Verein ist beim Registergericht (Amtsgericht Tübingen) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist die Stadt Tübingen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Bildung im Sinne des § 58 Abs. 1 AO durch

1. Finanzielle Unterstützung der Integrata-Stiftung für humane Nutzung der Informationstechnologie, Tübingen, insbesondere durch die Gewinnung von Spenden (für die Stiftungsmaßnahmen) sowie von Zustiftungen (in das Stiftungskapital).
2. Personelle Unterstützung der Integrata-Stiftung für humane Nutzung der Informationstechnologie, Tübingen, insbesondere durch die Gewinnung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern (Fachbeirat, Vorstand, Büro der Stiftung).
3. Ideelle Förderung der Integrata-Stiftung und Pflege der Integrata-Unternehmenskultur durch Förderung eines menschlichen Umgangs miteinander in der modernen Arbeitswelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ffAO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist für alle natürliche Personen gleich. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Für juristische Personen wird der Beitrag durch den Vorstand festgesetzt.

Bei mehrfachem Erwerb der Mitgliedsrechte gemäß § 5 ist der Mitgliedsbeitrag mehrfach zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

Mitglieder, die über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird durch den Vorstand, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Genehmigung der Jahresrechnung, die vom Vorstand vorzulegen ist,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes, wenn erforderlich
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen,
- Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind zu beurkunden.

Juristische Personen können sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten lassen.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand kann darüber hinaus einen Geschäftsführer berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß §30 BGB bestimmen.

§ 11 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Integrata-Stiftung für humane Nutzung der Informationstechnologie, Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen ist.
